

Zermatt anno dazumal

EG DS GMEIWÄRCH

Das Gemeinwerk als Institution

Das Gemeinwerk (ds Gmeiwärch) im weitesten Sinn ist das allgemeine, gemeinsame, ganz oder teilweise unentgeltliche Werk, beispielsweise der Unterhalt eines Weges oder einer Wasserleitung. Im engeren Sinn ist das Gemeinwerk die Pflicht eines Gemeindeangehörigen oder eines Geteil-schafters zur Leistung von persönlichen Diensten zugunsten eines Gemeinwesens, also beispielsweise die Arbeiten eines Einzelnen am Unterhalt eines Weges oder einer Wasserleitung. Es war ein Kernstück des bäuerlichen Gemeinschaftslebens und eine stark verbreitete Einrichtung im Oberwallis.

In früheren Jahrhunderten, als es nur die Bürgergemeinde gab, wurden diese Arbeitsleistungen als Gemeinwerk von den einzelnen Burgern geleistet.

Die Munizipal- oder Einwohnergemeinde gibt es erst seit dem Jahr 1848. Um diese Zeit wurden auch in der Gemeinde die Arbeiten an Wegen, Strassen, Gebäulichkeiten im Rahmen des Gemeinwerks ausgeführt. Mit der Zeit hat die Einwohnergemeinde begonnen, Gemeinwerksarbeiten durch angestelltes Personal verrichten zu lassen.

Heute noch gibt es in manchen Gemeinden des Oberwallis das Gemeinwerk, sei es auf Gemeindeebene oder sei es bei Wald-, Alp- oder Wassergemeinschaften. Die Geteilschaften, diese gut organisierten Genossenschaftsverbände von Bauern zu speziellen, genau bestimmten und abgegrenzten Wirtschaftszwecken, verpflichteten die erwachsenen Männer zur Teilnahme am Gemeinwerk.

Das Gemeinwerk findet sich nicht nur im Oberwallis, sondern im gesamten Alpenraum. Im Unterwallis hiess es «Manoeuvre», in Graubünden «Lavur cumina» und in Österreich «Gemeinrobot» oder «Gemeinerecht» und mancherorts spricht man von «Tagwen» oder «Tagwendienste». Alle Bürger waren zur Leistung der angeordneten Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet, sofern sie arbeitsfähig und nicht durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund verhindert waren.

Arten der Gemeinwerke

Zermatt bildete früher eine soziale und wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft, deren Fortkommen und Bestand wesentlich durch die Gleichgerichtetheit der Bedürfnisse und der Lebensinteressen und durch eine ausgeprägte Solidarität gegen-

seitiger Hilfe und Unterstützung geprägt waren. Das Leben spielte sich in der Gemeinschaft ab, die für die einzelnen sorgte und ihrerseits von den einzelnen getragen wurde. Gemeinsam nutzte man Alpen und Wälder, in gemeinsamen Werken hegte und pflegte man sie. Es bildete sich ein ganzes System von gemeinsamen Arbeiten.

Ordentliche Gemeinwerke

Der Wechsel der Jahreszeiten und die Naturgewalten bedingten ein alljährliches Ausführen gewisser notwendiger Arbeiten, deren Aufschub unabsehbare Folgen für die gemeinsamen Güter und deren Bewirtschaftung gehabt hätte. Diese jährlich wiederkehrenden und zu verrichtenden Arbeiten, deren Ablauf und deren Bedeutung allen Beteiligten klar war, bildeten das Kernstück der Gemeinwerke und zugleich die Voraussetzung zur Nutzung der gemeinsamen Güter und stärkten das Zusammengehörigkeitsgefühl der Dorfgemeinschaften.

So gab es Gemeinwerke in den ausgedehnten Alpen und Wäldern, jedoch auch an Wasserfuhren, Wasserleitungen, Strassen, Brücken und Dämmen. Diese notwendigen Arbeiten waren offenbar so selbstverständlich, dass sie kaum in Urkunden erwähnt werden.

Ausserordentliche Gemeinwerke

Ausserordentliche Gemeinschaftsarbeit treffen wir nicht nur bei zerstörenden Naturereignissen an, sondern auch bei grossen Unternehmungen zugunsten der Allgemeinheit oder der Pfarrei, wie beispielsweise beim Bau von Gemeindehäusern, Schulen und Backhäusern oder Kirchen und Kapellen.

Pflichten

Der einzelne Bürger oder Geteilschafter, welcher Gemeinschaftsarbeit verrichtete, war am Zustandekommen des betreffenden Werkes als Nutzniesser unmittelbar und persönlich interessiert. Dies war vor allem der Fall bei ordentlichen Gemeinwerken an Alpen, Wäldern und Wasserleitungen.

Der Gemeindevorsteher bestimmte den Tag des Gemeinwerkes. Zur Kontrolle der Arbeit wurde auf den «Kehrtässeln», den Pflichtenhölzern die zu erbringende Leistung im Rahmen des Gemeinwerkes eingekerbt. «Tässla» waren 1–2cm breite und ca. 12–15cm lange Holzstückchen, in welche die einzelnen Pflichten (Gmeiwärch)



Der Bau des Hotels Zermatterhof ist das bekannteste Gemeinwerk im Matterhorn-dorf.
Im Bild: Das Grand Hotel Zermatterhof um 1879.

des einzelnen Tässlmanns eingekerbt waren. Der Tässlmann hatte ein Holzstückchen, das Gegenstück verblieb zur Kontrolle bei der Bürgergemeinde oder bei der wirtschaftlichen Geteil-schaft oder beim sogenannten Tässelvojt.

Hotel Zermatterhof – als Gmeiwärch

Das wohl bekannteste Gemeinwerk in Zermatt ist der Bau des Hotels Zermatterhof. Aus der Gründungsurkunde vom 18. März 1874 ergibt sich, dass alle in Zermatt wohnenden Bürger für den Bau des Hotels Zermatterhof Arbeit zu leisten verpflichtet waren.

Wörtlich steht unter anderem in dieser Gründungsurkunde: «Der Gemeinde-Rath erwägend nämlich, dass es sowohl die gegenwärtigen und die zukünftigen Interessen es erheischen, dass in hier im Dorfe Zermatt ein der materiellen Entwicklungen angemessenes Hotel allsobald erstellt werde, hat beschlossen und beschliesst, dass zur allgemeinen Einigkeit und grösseren Beförderung und Teilnahme nachstehende Regeln für jetzt und später gesetzlich bindende Kraft habe als nämlich erstens:

primo 1. Der Bau des Hotels im Dorf Zermatt soll das Reglement, das heisst die Burgertaxen für Viehabgaben keineswegs erhöhen oder irgendwelche Kosten aufbürden.

secund 2. Alle in Zermatt wohnenden Bürger haben nachdem ihnen die Arbeiten oder das für das Hotel verwendete Gut haben entschädigt worden, ganz gleichen Antheil an der Nutzniessung.

3. terz. Nur die in Zermatt wohnenden Bürger haben Anspruch auf den Genuss des Hotels und unter Aktivbürger versteht man eine Haushaltung, also muss die erwähnte Nutzniessung zu gleichen Theilen unter die Aktivbürger verteilt werden.

4. quatro. Kein Bürger darf seinen Antheil sowohl des Eigenthums, als der Nutzniessung irgendwie veräussern.

5. to. Es ist ausdrücklich verabredet, dass alle Bürger soviel als möglich ohne vorläufige Barzahlung sich an dem Bau betheiligen sollten, jedoch wird die gemachte Arbeit als zinstragendes Kapital betrachtet, welcher Zins jedoch erst dann bezahlt wird sowie auch das Kapital, wenn das Haus Barrschaft einbringt. Diese Verfügung ist aus dem einzigen Grunde gemacht, dass der Gemeinde nicht zu früh ein grosszinstragendes Kapital aufgebürdet werde. Sollten es jedoch spezielle Interessen oder besondere Vortheile bedingen, dass ein Theil des Betreffnisses an bar entrichtet werde, so hat die Commission beziehungsweise der regierende Rath die Vollmacht hierzu.

6. sexto. Sollte bei Geldanleihen Hypotheken ausbedungen werden, so haftet das Haus laut Betreffnis der Summe als einzige Hypothek.

7. septimo. Die Commission, das heisst der sämtliche regierende Rath sind während der ganzen Dauer des Baues, sey es für Abschluss von Verträgen oder Beschaffung des nothwendigen Geldes mit allen möglichen Vollmachten gewährleistet und bestellt.»